

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Marktstrukturgesetzes
— Drucksache 7/2508 —**

A. Problem

Die Anerkennung und Förderung von land- und fischwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen ist 1969 durch das Marktstrukturgesetz geregelt worden. Die inzwischen gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß die dort festgelegten Förderungszeiträume nicht ausreichend an die Zeiträume des Aufbaus der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen angepaßt sind. Außerdem sind zwischenzeitlich gemeinschaftsrechtliche Regelungen für diese Zusammenschlüsse in Kraft getreten. Für die auf dieser Rechtsbasis gegründeten Erzeugergemeinschaften fallen die Kartellpräferenzen nach dem Marktstrukturgesetz aus formalrechtlichen, nicht aus sachlichen Gründen weg.

B. Lösung

Die Förderungszeiträume werden den zeitlichen Aufbauphasen der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen angepaßt. Die auf Grund von EG-Recht gebildeten Zusammenschlüsse werden kartellrechtlich den Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen nach dem Marktstrukturgesetz gleichgestellt.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Im Ergebnis keine, da die Finanzierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erfolgt. Zwar erfordert die Anpassung der Förderungszeiträume jährliche Mehraufwendungen von 2 bis 5 Millionen DM, von denen der Bund 60 v. H. zu tragen hat. Die zusätzlichen Anforderungen an den Bund werden aber aus dem bestehenden Finanzplafond der Gemeinschaftsaufgabe gedeckt.

A. Bericht des Abgeordneten Marquardt

Der Entwurf wurde in der 119. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 1974 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 4. Dezember 1974, 15. Januar und 23. April 1975 behandelt, der mitberatende Ausschuß am 14. Mai 1975. Der federführende Ausschuß hat zur Vorlage Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise und Vertreter der Anerkennungsbehörden der Bundesländer gehört. Über seine Stellungnahme nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert Bericht erstatten.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Mit dem Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) wurden 1969 unter anderem Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie Bestimmungen über die Förderung der genannten Organisationsformen festgelegt. Praktische Erfahrungen lagen seinerzeit nur in geringem Umfang vor. Im allgemeinen hat sich das Gesetz bewährt und erfolgreich der allgemeinen Zielsetzung der Agrarpolitik gedient, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu steigern. Es hat sich jedoch gezeigt, daß einige Vorschriften des Gesetzes Verbesserungsbedürftig sind. Mit dem Entwurf soll den bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes gewonnenen Erkenntnissen Rechnung getragen werden. Ferner ist durch den Erlaß einiger EG-Verordnungen, die Regelungen für Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen für einige spezielle Erzeugnisse zum Inhalt haben, hinsichtlich der wettbewerbsrechtlichen Stellung dieser Zusammenschlüsse eine neue Situation entstanden. In diesen Fällen treten die EWG-Bestim-

mungen materiellrechtlich an die Stelle der nationalen Regelungen des Marktstrukturgesetzes. Dies hat zur Folge, daß die Kartellpräferenzen des § 11 des Marktstrukturgesetzes für diese Zusammenschlüsse nicht mehr ohne weiteres anwendbar sind. Der Entwurf will diese gemeinschaftsrechtlichen Organisationsformen kartellrechtlich den Zusammenschlüssen nach dem Marktstrukturgesetz gleichstellen. Außerdem sollen Regelungen über bestimmte Investitionsbeihilfen auf die Zusammenschlüsse nach EWG-Recht erstreckt werden. Schließlich soll durch den Entwurf der sachliche Anwendungsbereich des Marktstrukturgesetzes geändert werden. Einige Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können, werden aus dem Geltungsbereich des Marktstrukturgesetzes herausgenommen; für andere Erzeugnisse wird die Möglichkeit der Bildung von Erzeugergemeinschaften eröffnet.

In den Ausschußberatungen ist der Entwurf im wesentlichen gebilligt worden. Der Haushaltsausschuß hat in der Mitberatung jedoch betont, daß eine weitere Verlängerung der Fristen nicht in Betracht komme.

Änderungen, die der Bundesrat vorgeschlagen und denen die Bundesregierung zugestimmt hat, wurden vom Ausschuß beschlossen. Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird auf die eingehende amtliche Begründung des Entwurfs sowie auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu verwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/2508 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen und die zur Vorlage eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. Mai 1975

Marquardt

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2508 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu der Vorlage eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. Mai 1975

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	Marquardt
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Marktstrukturgesetzes
— Drucksache 7/2508 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Marktstrukturgesetz vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Das Marktstrukturgesetz vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Der Text des bisherigen § 2 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von solchen,

1. die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannt sind,
2. deren Ziele denen der Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen im Sinne dieses Gesetzes entsprechen,
3. deren Tätigkeit sich auf die Erzeugnisse beschränkt, auf die sich ihre Anerkennung bezieht, und
4. die den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen,

können nach § 5 Abs. 4 gefördert werden; soweit sie vorher auf Grund dieses Gesetzes anerkannt wurden, gilt als Beginn der Frist des § 5 Abs. 4 Satz 1 der Zeitpunkt dieser Anerkennung. Unternehmen, die Lieferverträge mit den in Satz 1 genannten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen abschließen, können nach § 6 gefördert werden, wenn im übrigen die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission nicht entgegenstehen."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in den ersten fünf Jahren nach der Anerkennung staatliche Beihilfen erhalten, um ihre Gründung zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfen betragen im ersten Jahr bis zu 3 v. H., im zweiten Jahr bis zu 2 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 v. H. des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20 v. H. ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Beihilfen darf die Summe der in Satz 2 bezeichneten Höchstbeträge der Beihilfen für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung nicht übersteigen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine anerkannte Erzeugergemeinschaft,

1. die aus der Umbildung von einem oder mehreren Zusammenschlüssen hervorgegangen ist, deren Tätigkeit sich auf dasselbe Erzeugnis bezog wie die der Erzeugergemeinschaft, oder
2. deren Mitglieder überwiegend Erzeuger sind, die bereits einem Zusammenschluß angehören, dessen Tätigkeit sich auf dasselbe Erzeugnis bezieht wie die der Erzeugergemeinschaft,

kann Beihilfen nach Absatz 1 nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihr durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der genannten Zusammenschlüsse, zusätzlich entstehen."

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ermächtigung in Satz 1 gilt entsprechend auch für Lieferverträge mit den in § 2 Abs. 2

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine anerkannte Erzeugergemeinschaft,

1. die aus der Umbildung von einem oder mehreren Zusammenschlüssen hervorgegangen ist, deren Tätigkeit sich **ganz oder teilweise** auf dasselben Erzeugnis **oder dieselbe Gruppe verwandter Erzeugnisse** bezog wie der Erzeugergemeinschaft, oder
2. deren Mitglieder überwiegend Erzeuger sind, die bereits einem Zusammenschluß angehören, dessen Tätigkeit sich **ganz oder teilweise** auf dasselbe Erzeugnis **oder dieselbe Gruppe verwandter Erzeugnisse** bezieht wie die der Erzeugergemeinschaft,

kann Beihilfen nach Absatz 1 nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihr durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der genannten Zusammenschlüsse, zusätzlich entstehen."

c) unverändert

d) unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Satz 1 genannten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen."

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für Erzeugnisse, auf die Regelungen über die Bildung oder Anerkennung von Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission anwendbar sind, können auf Grund dieses Gesetzes nicht anerkannt werden.

(2) Die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften nach diesem Gesetz erlischt, wenn sie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission als Erzeugergemeinschaft, Erzeugerorganisation oder Vereinigung von solchen umgebildet oder anerkannt wird.“

5. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „juristischen“ gestrichen.

6. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von solchen, die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission gebildet oder anerkannt sind, soweit sie den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen, soweit ihre Ziele denen von Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes entsprechen und soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach diesem Gesetz übernehmen dürfen.“

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Zolltarif-Nummern und Erzeugnisse werden gestrichen:

„ex 03.01 A	Forellen und Karpfen, frisch, gekühlt oder gefroren
03.01 B	Seefische, frisch, gekühlt oder gefroren
03.01 B I	Seefische, ganz, ohne Kopf oder zerteilt
03.01 B II	Seefische, filetiert
ex 03.02	Fische, gesalzen
03.03	Krebstiere und Weichtiere
ex 07.01	Gemüse, frisch
08.06	Kernobst (Äpfel und Birnen)
08.07	Steinobst

4. unverändert

5. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „vor“ die Worte „natürlichen und“ eingefügt.

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

08.08	Beerenobst
12.06	Hopfen (Blütenzapfen), Hopfenmehl
ex 12.07	Pfefferminze"
b) folgende Zolltarif-Nummern und Erzeugnisse werden ein- und angefügt:	
„ 08.04 A II	Weintrauben, frisch, andere als Tafeltrauben
ex 12.10 B	Luzerne, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, durch künstliche Wärmetroknung getrocknet, ausgenommen Heu und Futterkohl
53.01	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
ex 53.05	Wolle, gekrempelt oder gekämmt"

Artikel 2

(1) Die nach § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes für das vierte und fünfte Jahr nach der Anerkennung vorgesehenen Beihilfen können auch solche anerkannten Erzeugergemeinschaften und anerkannten Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften erhalten, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes länger als vier Jahre anerkannt waren.

(2) Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a genannte Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Marktstrukturgesetzes anerkannt worden sind, können nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften weiter gefördert werden. Unternehmen, die Lieferverträge mit in Satz 1 genannten Erzeugergemeinschaften abschließen, können nach § 6 des Marktstrukturgesetzes weiter gefördert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission nicht entgegenstehen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Marktstrukturgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert